

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert

Von 1800 - 1848

Pleitner, Emil

Oldenburg, 1899

3. Land und Leute.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3899

Dann suchte jeder Kleinsaut seine Wohnung auf. Später sind alle fleißige Kirchengänger geworden.*)

Schließlich möge die nachstehende kleine Geschichte folgen:

„Dar sitt of eener up!“

Einmal kam der Herzog Peter in ein Dorf, wo man ihn nicht erkannte. „Wat is dat vor'n moi Pärđ!“ sagten die Leute, „dar kunn woll'n Herzog up sitten!“ — „Dar sitt of eener up!“ entgegnete der Herzog und ritt eilends davon.

3. Land und Leute.

Die alten Gegensätze, hervorgerufen durch die geschichtliche Entwicklung und durch den Stammesunterschied, die sich auch heute noch geltend machen, traten im Beginne des Jahrhunderts viel stärker hervor als jetzt. Die Wege waren schlecht, die Gesetze in den einzelnen Landesteilen vielfach verschieden. So ist es erklärlich, daß jeder Teil seine Eigenart nicht nur bewahrte, sondern noch weiter ausbildete. Der reiche Marschbauer sah stolz auf den Geestbauer herab. „Hier is Klei, un annerwegs is't all schra-e Geest!“ Der Jeverländer wurde von der „jeverländischen Krankheit“ befallen, wenn er den jeverschen Schloßthurm nicht sehen konnte. Jeder hatte seinen besonderen Stolz. Die wenigen Städte und städtischen Drijschaften traten dem Lande gegenüber noch mehr zurück, als es heute der Fall ist. Ueber die Zahl der Gebäude geben die Register der Brandkasse erwünschten Aufschluß. Danach waren (1804) versichert in der Stadt Oldenburg 872 Gebäude, in Delmenhorst 356 Gebäude, in Esfleth 284 Gebäude, in Brake 147 Gebäude, in Otens 107 Gebäude, in Rodenkirchen 87 Gebäude, in Bochhorn 210 Gebäude, in Westerstede 142 Gebäude, in Zwischenahn 59 Gebäude, in Berne 100 Gebäude u. Mit Einschluß der herrschaftlichen Gebäude waren im ganzen Lande 25,320 Gebäude für 10,337,243 ein drittel Reichsthlr. versichert.

Was die Bewegung der Bevölkerung anbelangt, so dürften nachstehende Angaben über das Jahr 1803 inter-

*) Diese Geschichte wird übrigens auch von anderen deutschen Fürsten erzählt.

ejjieren. In diesem Jahre wurden kopuliert 789 Paare, geboren 1647 Knaben und 1582 Mädchen. Es verstarben 3757. Die Zahl der kopulierten Paare betrug in Oldenburg 50, in Osternburg 6, in Delmenhorst 18, in Elsfleth 18, in Barel 38 u. Was die Zahl der Sterbefälle anbelangt, so steht die Gemeinde Blexen mit 193 obenan.

Der Wohlstand des Landes hatte sich unter der herzoglichen Regierung sichtlich gehoben. Die Abgaben waren gering. Es gab schwerlich eine Provinz in Deutschland, wo der allgemeine Wohlstand der landbautreibenden Bevölkerung so groß war, wo so geringe herrschaftliche Abgaben erhoben wurden wie in Oldenburg; namentlich galt dies von dem Stad- und Butjadingerlande. In den 7 Vogteien dieser Landesteile machten die liegenden Gründe aller pflichtigen Unterthanen 21,846 Bonitäts-Zück aus. Wenn man jedes Zück zu 250 Reichsthaler berechnet, so ergiebt dies einen Wert von 5,461,500 Thalern. Davon erhielt die herrschaftliche Kasse (nach einer Angabe in Büschings Magazin 1767) nicht mehr als 33,484 Thaler, wobei zu berücksichtigen ist, daß die darunter befindlichen Naturallieferungen schon seit Jahren in Geld vergütet wurden, und das zu einem Preise, der durchschnittlich nur den 4. Teil des damals bestehenden Kaufpreises ausmachte.

Die Besteuerung war nach unseren Begriffen insofern eine ungerechte, als es „adelig freie Güter“ gab, die vermöge landesherrlicher Privilegien „frei von allen ordinären und extraordinären Kontributionen, Cinquartierungen und anderen Beschwerden“ waren. Ein solches Gut war z. B. Wittbeckersburg in der Vogtei Hammelwarden. Der Gutsherr hatte die niedere Gerichtsbarkeit, Jagd und Fischerei auf diesem Gute; er genoß für sich und seine Heuerleute die Freiheit vom Weserzolle wegen Käse, Speck, Butter, wie überhaupt aller landwirtschaftlichen Produkte, die dort gewonnen wurden. Von diesem Gute, das 488 Zück Marschland enthielt, wurden jährlich bezahlt 66 Thaler 41 Grote, die als „Deichfreiengeld“ in die Deichkasse flossen. Ähnlich verhielt es sich mit dem 155 Zück großen adelig freien Gute Nordenham, das ebenfalls mit Jagd- und Fischereigerechtigkeiten versehen war.

Audere adelig freie Güter waren Brookdeich, Neuenhundertorf, das 653 Jück große Gut Hahn zc.

Der Adel spielte in unserem Lande ebenso wenig eine Rolle wie jetzt, wengleich er als Grundbesitzer weit zahlreicher war, als heute. So gehörte das genannte Wittbeckersburg einem Herrn von Beaulieu-Marconnay, Gut Loh der Familie von Detken, Treuenfeld der reichsgräflichen Familie Schmettau, Gut Höven der Familie von Dorigelo zc. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde in altbewährter Weise fortgesetzt. Die herzogliche Regierung hatte nicht allzu oft Veranlassung, mit Ratschlägen und Anordnungen den Bauer zu belästigen. War aber einmal ein nasses Jahr gewesen, war das Heu naß eingefahren oder der Roggen notreif gemäht, dann fehlte es nicht an eindringlichen Anordnungen.

Das Hauptabsatzgebiet für die landwirtschaftlichen Produkte war das benachbarte Bremen, sowie Ostfriesland und Holland. Butter und Käse wurden nach Bremen und Hamburg verschickt. Auch für das Obst waren diese Städte gute Abnehmer. Die Obsternte war damals verhältnismäßig bedeutend. Schweine gingen nach Ostfriesland, Pferde aber hatten nicht mehr ihren alten Ruf. Bedeutend war die Ausfuhr an Hornvieh. Allein aus dem Stadt- und Butjadingerlande wurden jährlich im Durchschnitt nach Bremen, Hildesheim, Osnabrück, Bielefeld, Möllen, Frankfurt a. M., Köln, Maastricht und sonst außer Landes 1000 Stück Hornvieh verkauft. Man berechnete damals jedes Stück mit 25 Thalern, den Gewinn mit 6 Thalern.

Auch der „abgehenden Kinder“ nahm sich die Regierung an und gab ihnen Gelegenheit, sich selbständig zu machen.

Zum Anbau neuer Stellen wurde den Ansuchenden Moor- und Heideland, welches der Herrschaft gehörte, angewiesen. Solche angebaute Stellen waren auf zehn Jahre von allen Abgaben frei. Moorländereien wurden zur Kultur angewiesen, die Moorbauern erhielten Dorfmoore, die zum einmaligen Abgraben bestimmt waren. Wer durch Wasserstot, Feuersnot, Krieg zc. ins Elend kam, der erhielt einen „Schutzbrief“ gegen seine Gläubiger.

Die Fürsorge, die der Herzog für seine Unterthanen getroffen, wurde aber von manchem mit Undank belohnt. Es kostete große Mühe, die herrschaftlichen Waldungen gegen Frostfrevel zu schützen, obgleich den herrschaftlichen Forstbedienten gestattet war, ohne dem Amte vorher Anzeige zu machen, bei Verdächtigen Hausfuchungen vorzunehmen. Noch im Jahre 1807 wurde bestimmt, Holzdiebe sollten mit Leibesstrafe, namentlich mit dem Halseisen belegt werden.

Die Leibesstrafe wurde von der herzoglichen Kammer nur selten erkannt. So wurde ein 16jähriger Bauernsohn zu Manje wegen seines trotigen Benehmens gegen die Eltern und wegen kleiner, aber ersetzter Diebereien mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Dabei sollte er alle 14 Tage „nach Maßgabe seiner Körperkräfte“ mit der Peitsche gezüchtigt werden. (1806.) Aus demselben Jahre ist die Bestrafung eines hartnäckigen Diebes aus Sande. Er sollte gestäubt und ihm außerdem ein Brandmal auf den Rücken gebrannt werden. Die „Schärfung des Brandmals“ aber wurde ihm erlassen, ein Beweis, daß man damals von der Zweckmäßigkeit solcher Bestrafungen nicht mehr fest überzeugt war. Unter den erkannten Strafen kommen außerdem vor Zuchthaus, Gefängnis und Karrenstrafe „als ehrlicher Sklave“.

Einzeln wurde auch wohl auf Abbitte bei geöffneten Thüren erkannt, namentlich, wo es sich um Verletzung der Kindespflicht handelte. Besonders schwer wurden die Vergehen gegen das 6. Gebot geahndet. Mit Ausländern scheint man weniger Umstände gemacht zu haben. So wurden zwei schottische Matrosen, die in Brakke eine Stange Eisen gestohlen hatten, mit Peitschenschlägen bestraft.

Eine übertriebene Rücksichtnahme auf die dienende Klasse gab es nicht. Ein Dienstknecht in Strüchhausen, der widerpenstlig gegen seinen Herrn gewesen war, wurde zu 10 Tagen Gefängnis, „abwechselnd bei Wasser und Brot“, verurteilt. Ein Versuch, durch Niederlegung der Arbeit höhere Löhne zu erzwingen, war strafbar. Das mußten einige Schlangearbeiter aus Ohmstede, Wahnbeck und Donnerschwee erfahren. Sie hatten sich, „in der Absicht, um dadurch ein höheres Tageslohn zu erzwingen,



geweigert, die Schlangenhauten fortzusetzen und desfalls eine schriftliche Vereinbarung unter sich getroffen“, wie es in dem Urtheile heißt. Dafür wurden sie mit 3 Wochen Gefängnis bestraft, die ersten und letzten acht Tage abwechselnd bei Wasser und Brot. —

Das Armenwesen war seit dem Jahre 1786 in geradezu mustergiltiger Weise organisiert. Es wurde durch das Generaldirektorium beaufsichtigt; diesem unterstanden in den einzelnen Kirchspielen die sogenannten Spezialdirektionen des Armenwesens mit ihren Armenjuraten und ihren Armenvätern. An diese alte Bezeichnung erinnert noch jetzt die Redensart: „De kriegt van't Spezial“, d. h. „aus Armenmitteln“. Eine Regierung, die so mustergiltig für das Armenwesen sorgte, hatte wohl recht, die Fährpächter anzuweisen, „keine Betteljuden und anders Gefindel“ in das Land zu nehmen, und eine Verfügung zu erlassen wie die folgende: „Alle Bettelei ist in diesem Lande, bei Strafe, ausgepeitscht und ins Zuchthaus gebracht zu werden, verboten. Dürftige Reisende erhalten einen Zehrpennig, und die Grenzzöllner und Wirthe geben ihnen Nachricht, an wen sie sich deshalb wenden müssen.“ Damals wurde der deutsche Nordwesten vielfach von Betteljuden überschwemmt; die herzogliche Regierung, der man sonst keine Abneigung gegen die Juden nachweisen kann — gestattete sie doch den Juden das Hausieren in Stadt und Land, trotz des wiederholten Protestes der Krämmerinnung — war genötigt, energisch einzuschreiten. Es wurde bestimmt, kein zu Fuß reisender Jude dürfe die Grenze überschreiten, der nicht außer einem ordnungsmäßigen Passe 25 Thaler vorweisen konnte. Diese Bestimmung konnte auch auf die per Post oder zu Pferde reisenden Juden angewandt werden. Eine Ausnahme fand nur statt, wenn sie ein Schreiben eines bekannten oldenburgischen „Schutzjuden“ vorzeigen konnten, der sie als „Knecht“ annehmen wollte. —

Sehr scharf achteten die herzoglichen Behörden darauf, ob auch fremde Werber sich im Lande sehen ließen, die junge Leute zum Kriegsdienste in nassauischen oder holländischen Diensten zu verführen. In der betreffenden Verfügung heißt es: „Alle Werbung in dem Herzogtum ist ver-

boten, und jeder Werber wird zu harter Bestrafung nach Oldenburg gesandt, auch dürfen keine Rekruten ohne besondere schriftliche Bewilligung der Kammer durchgeführt werden. Können die Führer solche nicht vorzeigen, so werden sie ergriffen und nach Oldenburg gebracht, wo sie hart bestraft, auch die Rekruten sofort freigelassen werden. Werden Werbern mit oder ohne Rekruten, durch Anweisung der Wege oder Aufnahme Vorschub leistet, wird mit empfindlicher Strafe belegt.“ Diese Bestimmungen scheinen indes wenig geachtet zu haben, denn zahlreich sind die Bestrafungen der fremden Werber und ihrer Helfershelfer. So wurde ein nassauischer Werber, der unrichtige Pässe vorgezeigt hatte, zu zwei Monaten Zuchthaus verurteilt, und ein Mann, der einem fremden Werber als Wegweiser gedient hatte, wurde mit acht Tagen Gefängnis bestraft.

Bei der ausgebildeten Eigenart der einzelnen Landesteile und der schlechten Verbindung war eine andere Einteilung geboten, als die heutige, die verhältnismäßig große Bezirke zu Ämtern zusammenfaßt. Das alte Herzogtum, also das Gebiet der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, hatte 4 Landvogteien, außerdem das schweier und landwüthdener Amtsgericht, sowie die Stadt Oldenburg, welche letztere in Hinsicht der Rechtsprechung die Vollmacht der Landvogtei hatte. Die Landvogteien zerfielen teils in Ämter, teils in Vogteien, und zwar hatte die Landvogtei Oldenburg 8 Vogteien, die Landvogtei Ovelgönne 7, die Landvogtei Neuenburg 2 Vogteien und 3 Ämter, die Landvogtei Delmenhorst 4 Vogteien. Als das Münsterland hinzukam, wurden aus den beiden Ämtern Cloppenburg und Behta 2 Landvogteien, aus Wildeshausen wurde ein Amtsgericht gebildet. Diese durch die Verhältnisse gebotene Einteilung hatte das Gute, daß sich in dem kleinen Lande verhältnismäßig zahlreiche Bildungszentren bilden konnten.

Das Volksleben, das jetzt bei uns, wie leider überall in deutschen Landen, einer raschen Zersetzung anheimgefallen ist, war noch ein in sich geschlossenes. Auf dem Lande war die Regel das westphälische Bauernhaus, das heute mehr und mehr einer Verbindung ländlicher und städtischer Bauart weichen muß. Es läßt sich nicht leugnen,



daß diese Veränderung oftmal durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingt wird; aber nicht ohne Wehmut sieht man die alten Heimstätten heimischer Art und Sitte schwinden.

Die verschiedenen „Biere“, Erntebier, Rindelbier zc., wurden von einem genußfähigen und genußfrohen Geschlechte wacker gefeiert, trotzdem die Obrigkeit immer neue Verordnungen gegen diese „Saubiere“ erließ. Die alten Volksgebräuche, die sich an die hohen christlichen Feste knüpften, hatten noch nichts an ihrer Bedeutung eingebüßt. Erwähnt werden muß, daß der Christbaum damals in unserm Lande unbekannt war. Er tritt erst in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts auf. *(1770-1800)*

Das „Klootscheeten“ in der Marsch, jenes alte Volksspiel der Friesen, das auch noch in der Gegenwart geübt wird, wurde im Winter überall fleißig betrieben. Zu den sommerlichen Lustbarkeiten gehörten die Mähezeit, die Rapfaternte, die Roggenernte auf der Geest, sowie das Balkweizendreschen auf dem Moore. Die Ernte des Rapfameis und des Buchweizens hat auch bereits ihre Poesie eingebüßt, von der Heuernte garnicht zu reden. Wie man diese zu Beginn des Jahrhunderts im Zevenlande feierte, das erzählt der Orientalist Peter von Bohlen (geb. 1796 März 13. zu Wüppels, Professor in Königsberg, gest. in Halle 1840 Febr. 6.) in seiner Autobiographie: „Ist die Wiese in einiger Entfernung vom Gute, so ziehen Knechte und Mägde, festlich gepuzt, unter Anführung des Großknechtes, der den Herrn vertritt, auf das Feld hinaus, hämmern und wegen taktartig ihre Sensen, mähen zuerst ein Quadrat kahl und errichten hier ein Zelt von weißer Leinwand als Ruheplatz und Schlafstätte. Hierher wird eine Tonne Bier gefahren und hier ist es, wo Gretchen mit dem Breitopfe wartet, bis ihr Hänschen den ersten Strauß von Feldblumen mit einem Kusse überreicht.“

Die Jahrmärkte hatten noch nichts von ihrem alten Zauber verloren. Für das wirtschaftliche Leben hatten sie eine ganz andere Bedeutung, als die heutigen. Für manche Produkte, wie z. B. Flachs und Hanf, bestimmten sie den Preis. Ein verhältnismäßig großer Teil der im Haushalt nötigen Gerätschaften wurde hier eingekauft. So war denn der Zuzug der Verkäufer ein bedeutender. Aber es war

dafür gesorgt, daß unterwegs kein „unlauterer Wettbewerb“ betrieben werden konnte. Bei fünf Goldgulden Brüche war es den Marktbeziehern verboten, sich in den Kirchdörfern, die sie passierten, aufzuhalten und ihre Ware feilzubieten. „Insbesondere darf am Sonntag vor dem burhaver Markt auf dem seefelder Schart nichts aufgefremt werden,“ wie es in einer Verordnung heißt.

Noch war die Bibel in allen Familien ein Hausbuch in des Wortes schönster Bedeutung. Der Katechismus Luthers, seine Hauspostille und seine Gebete standen in verdienter Achtung. Wenn der Landmann morgens die Seinen um den Frühstückstisch versammelt hatte, dann entblöbte er sein Haupt und sprach mit gefalteten Händen: „Das walt' Gott Vater, Gott Sohn und Gott heiliger Geist!“ Darauf betete er das Vaterunser und die Kinder sagten die von Luther vorgeschriebenen Gebete her. Auch vor dem Mittag- und Abendessen wurden die Lutherischen Gebete gesprochen.

Der Landmann hatte damals ein verhältnismäßig sorgenfreies Dasein. Er sagte mit dem ammerländischen Naturdichter: „Jek sitt up mien Eegen, well will mi wat dohn?“ Das erforderliche Bargeld wurde damals in der friesischen Wehde für eine Stelle, auf der zwei Pferde und acht bis zehn Stück Rindvieh gehalten werden konnten, mit 120 Thalern für das Jahr berechnet.

Der Wahlspruch eines echten Bauern war: „Väter Gold in de Fick, as up de Fick!“ d. h. „Mehr sein, als scheinen“. Er erzählte gern von seinem „Heertoog“, ohne sich in servilen Ausdrücken zu erschöpfen.

Wenn an den langen Winterabenden die Hausbewohner und die befreundeten Nachbarn um den Feuerherd versammelt waren, wenn die Männer ihren „Kroos“ Bier am Feuer stehen hatten und die Frauen und Mädchen fleißig spannen, dann erzählte man außer von der französischen Revolution und von Friedrich dem Großen, mit dem die benachbarten Ostfriesen gerne prahlten, mit Vorliebe vom Grafen Anton Günther und von dem oldenburgischen Wunderhorn.

Der Einfluß der Kirche war bedeutend größer, als es



heute der Fall ist. Noch war die Bestimmung gültig, wonach Verlöbniße sogleich dem Prediger angezeigt und von diesem eingeschrieben werden mußten. Die Hochzeit mußte bereits sechs Wochen nach der Verlobung stattfinden. Konnte diese Frist nicht innegehalten werden, so war eine besondere Erlaubnis des Konsistoriums einzuholen. Der alte Hang, bei Verlobungen und Hochzeiten etwas darauf gehen zu lassen, machte der Regierung große Sorge. Die „doppelten Hochzeiten“, die gleichzeitig in den Häusern der Braut und des Bräutigams gefeiert wurden, waren streng verboten, die Zahl der Hochzeitsgäste und der Speisen genau bestimmt. Keine Hochzeit sollte länger als einen Tag dauern. Man darf aber wohl annehmen, daß hier die Mahnung: „Laat stieren!“ nicht immer auf unfruchtbaren Boden gefallen ist.

Selten nur versäumte man den Gottesdienst. Wen nicht das Bedürfnis hintrieb, sich zu erbauen, den veranlaßte die Neugierde, das Gotteshaus zu besuchen. Edikte der Regierung, öffentliche gerichtliche Verkäufe wurden von der Kanzel verlesen. An bestimmten Sonntagen des Jahres wurden bestimmte Verordnungen den andächtigen Zuhörern wieder ins Gedächtnis gerufen, so die Verordnungen über die Verlöbniße, die Brandkassenordnung, die Verordnung über das Armenwesen u. s. w. War gegen jemand Todesstrafe, Zuchthaus- oder Karrenstrafe erkannt, so war es Aufgabe des Geistlichen, dies der Gemeinde mitzuteilen, eine Fürbitte für den armen Sünder zu sprechen und daran anknüpfend die Gemeinde zu ermahnen. Auch wurden vor versammelter Gemeinde bestimmte Verbrechen gerügt. So kam es vor, daß jemand wegen wörtlicher und thätlicher Mißhandlung seines Vaters vor dem Prediger Abbitte thun mußte, bevor er auf zwei Jahre ins Gefängnis wanderte. Auch ereignete es sich wohl, daß der andächtige Kirchengänger vor dem Gotteshause einen Mann im Halßeisen stehen sah, der ein Brett vor der Brust trug, auf dem sein Vergehen angedeutet war. Eine solche Ausstellung, „eine Stunde vor und eine Stunde nach der Predigt“, wurde z. B. einem Manne aus der Gemeinde Betel zuerkannt, der mehrere Einbrüche und Diebstähle vollführt hatte. Er wurde zu lebenslänglicher Karrenstrafe

als ehrlicher Sklave verurteilt, nach vorheriger Ausstellung im Halseisen an der Kirche zu Zetel.

In Ganderkesee stand im Jahre 1806 eine Frau am Pranger, die ein Schild auf der Brust trug mit den Worten: „Diebin und Verführerin ihrer Kinder“. Sie war zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Noch im Jahre 1808 mußte in Verne ein Mann am Pranger stehen, dessen Vergehen durch ein Brett angedeutet war mit der Aufschrift: „Betrügllicher Banquerotier“.

Während die älteren Geistlichen die Kirchenbuße noch strenge handhabten, war die Neigung dazu bei den jüngeren Predigern geringer. Ganz im Geiste jenes Zeitalters der Aufklärung suchten sie ihre Aufgabe darin, dem Volke allerlei nützliche Kenntnisse beizubringen. Ein solcher Geistlicher war z. B. der Pastor Hesse zu Bockhorn (geb. zu Oldenburg am 1. Dezember 1767; seit 1795 Pastor in Bockhorn, seit 1820 in Wolzwarden, gestorben daselbst 1846 Dezember 20.)

Er schaffte neue Gerätschaften und Maschinen an, so z. B. eine Säemaschine, um Erbsen und Bohnen vorteilhaft zu säen, ein Gerät zum Gäten sowie einen Pflug, die Kartoffeln zu behacken. Einige seiner Pfarrkinder erkannten seine Bemühungen an und bezeugten ihm öffentlich ihren Dank in den „Oldenb. wöchentlichen Anzeigen“. Die große Masse aber stand dem Manne, der ihnen allerlei Lehren über Ackerbau, Viehzucht, Obstpflanzungen, gesunde Lebensweise und richtige Kindererziehung vortrug, mißtrauisch gegenüber. „He lehrt us, wat wi bäter wät't, as he, aber nich, wat he bäter wäten schull as wi.“ Sie vermieden es, mit ihm über religiöse Dinge zu reden. „Dat versteiht he nich!“ Für sie war er ein „Erdnuß, un Meßföreltied-Pastor“.

In der Kirche hatte der Landmann auch Gelegenheit, sich von den Fortschritten zu überzeugen, die seine Kinder in der Schule machten. An jedem Sonntage fand eine Kinderlehre statt. Wer es unterließ, die Kinder dahin zu schicken, wurde gemahnt und mußte dafür 3 Grote Brüche zahlen. Außerdem fand alle Vierteljahr ein Quartalsexamen statt. Allzu umfangreich konnte das Wissen der Kinder allerdings nicht sein. In den meisten Schulen

wurde im Sommer kein Unterricht erteilt, oder doch nur an die Kinder von 7 bis 10 Jahren. War das letztere der Fall, so mußten die übrigen sich „wenigstens einmal in der Woche, etwa am Mittwoch, zu fleißiger Wiederholung einstellen“, oder auf einen Tag nach der Hauptschule im Kirchdorfe, falls daselbst Unterricht erteilt wurde, sich begeben. Aber man kann sich denken, was dabei herauskam. Der Lehrplan war so einfach wie möglich, Religion, Lesen, Schreiben, Singen, das waren die Lehrgegenstände. Das Rechnen wurde nur auf Verlangen gelehrt und nur gegen Bezahlung eines besonderen Rechengeldes. Das gebräuchliche Rechenbuch, die „Bremer Münze“, ist noch jetzt unvergessen. Die Schulhalter hatten den Grundsatz eines ammerländischen Schulmeisters, der da sagte: „Da sitzt der Junge, da liegt das Buch und hier ist der Stock!“ eine Theorie, mit der die Mütter jener Tage ganz einverstanden waren. Wer etwa an der Nichtigkeit dieser Methode zweifelte, dem hielt er folgende Fabel vor: „Es war einmal ein Junge, der sagte zu seinem Vater: Vater! Wir könnten leben wie Brüder, wenn Ihr nur das verfluchte Schlagen lassen wolltet!“ Der Vater ging auf diesen Vorschlag ein; im weiteren Verlaufe der Erzählung kam es dahin, daß der Junge den Vater prügelte.

Die Behörde hatte wenig Zutrauen zu der Tüchtigkeit der Schulhalter. Als der Herzog für die Schulen seines Landes Vorschriften für das Schönschreiben hatte anfertigen lassen, da mußten die Schulhalter das für sie bestimmte Exemplar von dem Generalsuperintendenten Mükenbecher abholen, es sodann bei ihren Predigern vorzeigen und sich dort über den „rechten Gebrauch der Vorschriften“ belehren lassen. Die Lage der Lehrer war die denkbar traurigste. Es gab einige, die mit 50 Thalern Weib und Kinder ernähren mußten. Von den anderen wird berichtet, daß sie nur 4 bis 10 Thaler für den Unterricht im Winter lösten und dann bei den Bauern herumspießen. Außer dem hergebrachten Schulgelde wurden fast nirgends Naturalien geliefert. Freilich bestand schon seit dem Jahre 1715 ein Kapital, dessen Zinsen durch das Konsistorium jährlich an die Landschullehrer verteilt wurden. (Es war

der Gewinn aus einer Lotterie.) Im Jahre 1792 hatte dann der Herzog 12,000 Thaler gestiftet, von deren Zinsen der zehnte Teil zum Kapital kam, das Uebrige aber zur Bildung der Landschullehrer, zu einiger Beihilfe und Ermunterung für dieselben und zur Einrichtung nützlicher Arbeitsschulen verwendet werden sollte. Diese Summe vermehrte er 1804 noch um 4000 Thaler Gold, „dessen Zinsen zur Erleichterung und zweckmäßigen Unterstützung dürftiger, aber fähiger Subjekte für die Landschulen, überhaupt zur Sicherung des Bestandes und guten Fortgangs des Seminariums“ bestimmt waren. Aber dies alles genügte noch nicht, und man sah sich gezwungen, alljährlich am Reformationstage eine Kollekte durch Aussetzen der Becken an der Kirchenthür zum Besten der Landschullehrer zu veranstalten. Die so gewonnenen Gelder wurden alle 2 Jahre durch den Generalsuperintendenten an die Nebenschulhalter verteilt.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die armen Schulhalter sich Nebenverdienst zu verschaffen suchten. Viele waren als Rechnungssteller thätig und in den „Wöchentlichen Anzeigen“ aus den ersten Jahren des Jahrhundertens teilen viele Schulhalter mit, daß sie von diesem oder jenem Landgericht als solche zugelassen worden. Ihre Zahl aber ist nur gering. Andere halfen in der Erntezeit, wieder andere hatten einen Handel, versfertigten Pfeifenkapseln, Knöpfe und Schnallen. Viele auch gingen den Sommer über nach Holland als Hollandsgänger. Ein Geistlicher hatte in seiner Predigt von den vielen Hirten gesprochen, die die Schafe Christi weideten. Als er gefragt wurde, ob er damit auf die zahlreichen Schulhalter seiner Gemeinde hätte anspielen wollen, gab er kleinlaut zur Antwort: „Sie sind alle zum Heumachen nach Holland.“

Ihre Vorbildung, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein konnte, war völlig ungenügend. Zwar hatte der Herzog das Seinige gethan, um das Schulwesen nach Kräften zu heben, und durch den Fonds von 12,000 Thalern den ersten Grund zum Seminar gelegt. In den Jahren 1793 bis 1805 wurden etwa 100 junge Leute ausgebildet. Sie erhielten den Unterricht in bestimmten Stunden des



oldenburgischen Gymnasiums und mußten unter einem geschickten Schulhalter einige Monate hindurch praktisch thätig sein. Der Generalsuperintendent gab den Geübteren außerdem Anweisung zu schriftlichen Aufträgen. Das erste Seminar — die jetzige alte Stadtmädchenschule — wurde im Jahre 1807 erbaut und die Zahl der Seminaristen auf 12 bis 14 festgesetzt. Die Anstalt war ein Internat. Aufwartung, Reinigung der Zimmer und Heizung der Ofen besorgten die Seminaristen selbst. Unter den Unterrichtsgegenständen, wie der vom Konsistorialrat Kruse entworfene Plan sie aufführt, findet sich auch das Englische „für einzelne, die am Weserstrich angestellt werden.“ Als Nebenbeschäftigung werden genannt Gartenbau und — Stricken. Die praktischen Uebungen erfolgten in der Armen-
schule.

Das war gewiß ein guter Anfang, der der Fürsorge des Herzogs für das Schulwesen ein glänzendes Zeugnis ausstellt. Mit Recht wird er als der Gründer unserer heutigen Volksschule bezeichnet. Die Wirkungen konnten sich aber erst sehr langsam geltend machen. Im Beginn des Jahrhunderts kannte die große Masse der Schulhalter ein „Schulmeisterseminarium“ nur vom Hörensagen. Nach wie vor avancierten die adeligen Bedienten, die Schäfer u. in die Lehrerstellen. Ihre Herkunft wurde ihnen wohl gelegentlich vorgehalten, und es war einem früheren Schäfer, als er in der schulfreien Zeit beim Heumachen half, ein schlechter Trost, daß er auf den Einwurf, er sei ja nur Schäfer gewesen, antworten konnte: „König David is of blot erst Schäfer wäsen, un is doch König wurden.“ Doch gab es unter den Lehrern jener Tage auch Männer, die weit in der Welt herum gewesen waren. So berichteten die Verwandten des Küsters Johann Hülsebusch zu Eckwarden nach dem Hinscheiden dieses Mannes, er sei „ein merkwürdiger, in vier Teile der Welt verreist gewesener braver Mann“ gewesen.

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist auch der Küster und Organist Daniel Hinrich Schützler in Strüchhausen, der dort bis 1809 thätig war. Er hatte früher bei den dänischen Dragonern gestanden; das alte Soldatenblut verleugnete sich nicht. Es wird erzählt, es sei ihm bis in

sein hohes Alter ein besonderes Vergnügen gewesen, Pferde einzufahren und zuzureiten. Noch in einem Alter von mehr als 80 Jahren soll er sich ein 2jähriges Pferd gekauft haben, um sich an der Dressur desselben freuen zu können.

Den deutschen Humoristen, den Vertretern jenes Humors, der die „lachende Thräne“ im Wappen führt, ist der „Schulhalter“ jener Tage allezeit ein willkommener Gegenstand gewesen. Es wäre ungerecht und kleinlich, wenn man ihnen die Berechtigung dazu streitig machen wollte. Die Gerechtigkeit aber verlangt zu sagen, daß manche jener alten Lehrer Erfolge aufzuweisen hatten, die uns noch heute hohe Achtung abnötigen. Die Beweise dafür sind die Lebensbeschreibungen bedeutender Männer, die in jenen Tagen die Schulbank in einer oldenburgischen Dorfschule drückten. So sagt der schon genannte Peter von Bohlen von seinem wüppelser Schulmeister Petersen, er habe „in Bezug auf Musik, Geschichte, Geographie und Mathematik wohl als Unterlehrer an einer Stadtschule stehen können.“ Auch rühmt er den „vernünftigen Stundenplan.“ Gerd Eilers (geb. 1788 Januar 31. in Grabstede, Rat im preussischen Kultusministerium, gestorben 1863 Mai 4. zu Saarbrücken) spricht sich sehr günstig über den grabsteder Schulmeister aus. Als Eilers, der ehemalige Bauernjunge, bereits königlich preussischer Schul- und Regierungsrat war, da besaß er noch Schriftstücke von Bauernmädchen aus der grabsteder Schulzeit. Er rühmt von ihnen, „daß sie, wenigstens in formeller Beziehung, den Vergleich mit den Aufsätzen der Schülerinnen in den mittleren Klassen der königl. Elisabethschule zu Berlin wohl hätten aushalten können.“ Dies Urteil eines Fachmannes hätte für den alten Schulmeister, der nie ein Seminar gesehen, nicht günstiger ausfallen können.

Kirche und Schule standen unter Aufsicht und Leitung des Konsistoriums, das alle 3 Jahre den Generalsuperintendenten und seine Begleitung zur Kirchenvisitation absandte. Eine solche Visitation war ein Ereignis. Schon am Abend vorher wurde der große Tag eingeläutet. Für den Wagen des Generalsuperintendenten mußten 4 Pferde geliefert werden, für den Beiwagen 2. Prediger und Lehrer

wurden einem förmlichen Examen unterworfen, Personen, die irgendwie öffentliches Aergerniß erregt hatten, mußten namhaft gemacht werden, säumige Kirchgänger wurden vermahnt, Beschwerden der Prediger und Schulhalter wurden entgegengenommen. Es wurde aber schon damals die Visitationsordnung als sehr verbesserungsbedürftig bezeichnet. Der Generalsuperintendent erhielt täglich außer freier Fuhre und sonstiger Freihaltung 3 Thaler, der Prediger bekam für die Bewirtung der Visitatoren 12 Thaler. Ob er freilich ein Geschäft dabei gemacht hat oder nur auf seine Kosten gekommen ist, das steht dahin, obgleich bestimmt war, daß „mittags höchstens 4, abends höchstens 3 Gerichte“ aufgetragen werden sollten.

Gelegentlich der Kirchenvisitationen wurden auch bei Untersuchung des Armenwesens die Kirchspielsarmendirektionen befragt, ob die Prediger auch zu der Zeit, wo die Dienftboten ihren Lohn bekamen, auf die Ersparungskasse aufmerksam gemacht hätten. Zugleich mußte mitgeteilt werden, wie die Anstalt benutzt werde. Um den Landbewohnern die weiten Wege nach Oldenburg zu ersparen, waren nämlich die Armendirektionen der Kirchspiele verpflichtet, die Gelder, welche in die Ersparungskasse bezahlt werden sollten, anzunehmen und dieselben im Falle der Zurückforderung, sowie die jährlichen Zinsen auszuzahlen und sich desfalls mit dem Generaldirektorium zu berechnen.

In der Verordnung, womit der Herzog die Ersparungskasse ins Leben rief (1. August 1786) heißt es: „Daß alle und jede geringe Personen, als unvermögende Eingeseffene, Heuerleute, Dienftboten, Tagelöhner, Handwerksleute, Seefahrende, Soldaten und dergleichen Personen berechtigt sein sollen, die Kleinigkeiten, die sie erübrigen, in die Ersparungskasse zu legen, dergestalt, daß die Summe zur Zeit nicht unter 16 Gr. und im Laufe eines halben Jahres nicht über 25 Reichsthaler beträgt; daß die eingesezten Summen zu jeder Zeit ganz oder zum Teil zurückgefordert werden können, solange solche aber bei der Ersparungskasse belegt sind, für jeden Thaler jährlich zweieinhalb Grote, ungefähr dreieinhalb Prozent an Zinsen vergütet werden sollen &c.“ Ein Jahr nach der

Gründung waren bereits 155 Thaler 69 Grote in Gold und 11 Thaler 36 Grote in Kourant eingelegt, denen an abgeforderten Geldern 5 Thaler 48 Grote in Gold und 36 Grote in Kourant gegenüberstanden. Die Höhe des eingelegten Geldes hatte bereits im Jahre 1810 14,076 Thaler Gold erreicht.

Bei der wahrhaft landesväterlichen Regierung des Herzogs ist es begreiflich, daß der Oldenburger, der zudem allem Neuen zunächst abwartend gegenübersteht, für die Schlagworte der französischen Revolution wenig empfänglich war. Die Enthusiasten in der Hauptstadt allerdings jubelten den Männern der Freiheit anfangs begeistert zu. Drei hochstehende oldenburgische Beamte (Halem, Erdmann, Cordes) reisten sogar nach der französischen Hauptstadt, standen auf den Trümmern der „Despotenfeste“ und schickten einen Stein der zertrümmerten Bastille in die Heimat. Aber auch nach der Rückkehr und nach Mitteilung ihrer Reisebeschreibung blieb die Zahl der Gesinnungsgenossen eine kleine. Es ist bezeichnend für die Geistesfreiheit jener Tage, daß diesen Männern aus ihrer Stellungnahme ein Nachteil nicht erwuchs. Die Ansicht des Herzogs über die Franken und ihre Revolution ist bereits mitgeteilt.

Charakteristisch ist es auch, daß erzählt und geglaubt wurde, der Herzog habe v. Halem bei dem ersten Zusammenreffen nach seiner Rückkehr nur nach dem Zustande der französischen Landstraßen gefragt, wiewgleich es als sicher anzunehmen ist, daß er sich von ihm eingehend hat Bericht erstatten lassen.

4. Die Stadt Oldenburg.

Oldenburg war im Beginn des Jahrhunderts eine keineswegs angenehme Residenz. Es ist begreiflich, daß der erste Herzog, Friedrich August, die enge und unschöne Stadt nicht sehr liebte und nur alle zwei bis drei Jahre mit seiner Gemahlin und seinem Hofstaate auf wenige Monate sich in Oldenburg aufhielt. Schon während seiner Regierung war manches zur Verschönerung der Stadt geschehen. Das Schloß war vergrößert durch den Anbau des

